ESCHE
SCHÜMANN
COMMICHAU

# EU-Entwaldungsverordnung („EUDR“)

## Compliance-Leitfaden 2.0 für Unternehmen

Esche Schümann Commichau
Hamburg, den 12. November 2026

# INHALT


1. Einleitung 4

2. Regelungsinhalt der EUDR 5
   - 2.1. Entwaldungsfrei und unter Beachtung einschlägiger Rechtsnormen 5
   - 2.2. Erfasste Rohstoffe und Erzeugnisse 5
   - 2.3. Geltungszeitpunkt 6

3. Verpflichtete 6
   - 3.1. Marktteilnehmer 6
   - 3.2. Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger 7
   - 3.3. Nachgelagerte Marktteilnehmer 7
   - 3.4. Händler 7

4. Sorgfaltspflichten der Marktteilnehmer 7
   - 4.1. Sammeln von Informationen (Art. 9 EUDR) 8
   - 4.2. Risikobewertung (Art. 10 EUDR) 9
   - 4.3. Maßnahmen zur Risikominderung (Art. 11 EUDR) 10
   - 4.4. Sorgfaltserklärung (Art. 4 Abs. 2 u. 3 EUDR) 10
   - 4.5. Sorgfaltspflichtregelung (Art. 12 Abs. 1, 2 und 5 EUDR) 12
   - 4.6. Berichtspflicht (Art. 12 Abs. 3 u. 4 EUDR) 12
   - 4.7. Pflicht zur Weitergabe der Referenznummer bzw. Identifikationsnummer (Art. 4 Abs. 7 EUDR) 12

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU


5. Vereinfachte Sorgfaltspflicht für Marktteilnehmer bei relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen aus Ländern mit geringem Risiko (Art. 13 EUDR) 12
5.1. Risikobewertung der Länder (Art. 29 EUDR) 13
5.2. Anforderungen 13

6. Verpflichtungen der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (Art. 4a EUDR) 14
6.1. Allgemeines zur vereinfachten Erklärung 14
6.2. Anzugebende Informationen in der vereinfachten Erklärung 14
6.3. Aktualisierungspflicht & Ausnahme von der Abgabepflicht 15

7. Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler (Art. 5 EUDR) 15
7.1. Beweispflicht im Rahmen der Referenznummern bzw. Identifikationsnummer 16
7.2. Registrierungspflicht im Informationssystem 16
7.3. Erlangung von neuen Informationen 16

8. Bevollmächtigte (Art. 6 EUDR) 16

9. (Technische) Unterstützung (Art. 15 EUDR) 17

10. Informationssystem (Art. 33 EUDR) 17

11. Zuständige Behörde (Art. 14 EUDR) 18
11.1. Kontrollen (Art. 16, 18 und 19 EUDR) 18
11.2. Sofortiger Handlungsbedarf (Art. 17 EUDR) 20
11.3. Einstweilige Maßnahmen (Art. 23 EUDR) 21
11.4. Korrekturmaßnahmen (Art. 24 EUDR) 21
11.5. Berichterstattung (Art. 22 EUDR) 21

12. Sanktionen bei Verstößen (Art. 25 EUDR) 22

13. Rolle der Zollbehörden 23
13.1. Vorgehen bis zur Einrichtung der elektronischen Schnittstelle 23
13.2. Vorgehen mit der eingerichteten elektronischen Schnittstelle 23
13.3. Zusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 21 u. 27 EUDR) 24

14. Begründete Bedenken (Art. 31 EUDR) 24

15. Zugang zur Justiz (Art. 32 EUDR) 25

16. Überprüfung und Ausweitungen auf weitere Rohstoffe und Ökosysteme (Art. 34 EUDR) 25

17. Abschließend – Was ist zu tun? 25

## 1. Einleitung

Umweltschutz war in den letzten Jahren ein wichtiges Thema in Politik und Gesellschaft und hat unter anderem zu einer Reihe europäischer Gesetzgebungsakte geführt. Dort reiht sich nun auch die Verordnung EU 2023/1115 (nachfolgend „EUDR“)[1] ein, welche am 30. Juni 2023 in Kraft getreten ist.

In den letzten 30 Jahren wurde weltweit eine Fläche entwaldet, die größer als die Europäische Union ist. Jedes Jahr verliert die Erde weitere 10 Millionen Hektar Wald. Auch der Klimawandel wirkt sich stark auf das Ökosystem Wald aus und es müssen zahlreiche Herausforderungen bewältigt werden, um die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wälder in den kommenden Jahrzehnten sicherzustellen.

Die Ausdehnung der Landwirtschaft verursacht fast 90 % der weltweiten Entwaldung, wobei mehr als die Hälfte des Waldverlusts durch die Umwandlung von Wäldern in Ackerflächen verursacht wird und Weidehaltung für fast 40 % des Waldverlusts verantwortlich ist.

Entwaldung und Waldschädigung tragen darüber hinaus auch auf vielfältige Weise zur globalen Klimakrise bei. Die Entwaldung allein verursacht 11 % der Treibhausemissionen, wie ein Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zum Klimawandel und Landbewirtschaftung von 2019 dargelegt hat.

Mit der EUDR möchte die Europäische Union zum einen die weltweite Entwaldung reduzieren und zum anderen auch Menschenrechte sowie die Rechte indigener Völker fördern.

Sie ist entschlossen, weltweit eine ehrgeizige Umwelt- und Klimapolitik zu fördern und umzusetzen.

Die EUDR legt Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten auf, die in weitgehenden administrativen Aufgaben münden, weswegen starke Kritik seitens der Öffentlichkeit geäußert wurde. Weitere Kritikpunkte waren eine übermäßige Belastung von Kleinunternehmen und Doppelbelastungen entlang der Lieferkette.

Diese Kritikpunkte haben zunächst zweimal zu einer einjährigen Verschiebung des Anwendungsbeginns der EUDR geführt, einmal vom 30. Dezember 2024 auf den 30. Dezember 2025 und noch einmal vom 30. Dezember 2025 auf den 30. Dezember 2026. Zudem reagierte der europäische Gesetzgeber bei der zweiten Verschiebung der EUDR mit inhaltlichen Änderungen durch den Erlass der Änderungsverordnung (EU) 2025/2650[2], die den ursprünglichen Verordnungstext inhaltlich ändert.

Insbesondere wurde durch die Einführung der neuen Kategorie des sogenannten nachgelagerten Marktteilnehmers Doppelbelastungen entlang der Lieferkette gemindert und die Verantwortung stärker auf den ersten Marktteilnehmer verlagert. Hinzu kommt eine Verringerung des administrativen Aufwands durch Vereinfachungen bei der Abgabe von Sorgfaltserklärungen und vereinfachte Anforderungen für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger, um kleine Unternehmen zu entlasten.

Nachdem Unternehmen die Erfüllung der Pflichten der EUDR zweimal begonnen und verschoben haben, ist mit einem weiteren Aufschub der EUDR nicht zu rechnen. Unternehmen sollten deshalb bis Ende Dezember 2026 die Umsetzung der Pflichten aus der EUDR abschließen. Für viele Unternehmen kann dies eine Schaffung neuer Prozesse, Abläufe und Zuständigkeiten notwendig machen.

Die vorliegende Fassung des Leitfadens ist eine Aktualisierung der Fassung aus Januar 2024. Im Mittelpunkt

[1] Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. 2023 L 150), geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern (ABl. 2023 L, 2025/2650).

[2] Verordnung (EU) 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern (ABl. 2025 L, 20225/2650).

steht die Aktualisierung der Pflichten aus der EUDR durch die Änderungsverordnung (EU) 2025/2650.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission mehrere Dokumente zur Interpretation und praktischen Anwendung der EUDR veröffentlicht. Dazu gehören vor allem die Frequently Asked Questions[3] und Leitlinien[4]. Diese Dokumente sind nicht rechtsverbindlich und ersetzen nicht die Regelungen der EUDR, geben aber einen Einblick in die Auslegung der EUDR durch die Europäische Kommission. Der vorliegende Leitfaden greift an relevanten Stellen Aussagen aus diesen Dokumenten auf. Der Inhalt dieser Dokumente wird aber nicht im Detail wiedergegeben.

## 2. Regelungsinhalt der EUDR

Bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen ab dem 30. Dezember 2026 gemäß Art. 3 EUDR nur noch dann in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind entwaldungsfrei,
- sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- für sie liegt eine Sorgfaltserklärung bzw. eine vereinfachte Sorgfaltserklärung gemäß den Bestimmungen der EUDR vor.

Inverkehrbringen meint dabei die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt. Das Bereitstellen auf dem Markt liegt bei jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers selbst vor.

### 2.1. Entwaldungsfrei und unter Beachtung einschlägiger Rechtsnormen

Entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind Rohstoffe und Erzeugnisse dann, wenn sie nicht von Flächen stammen, die **nach dem 31. Dezember 2020** entwaldet worden sind oder bei denen es zu Waldschädigungen kam. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Entwaldung vom Menschen herbeigeführt worden ist oder nicht.

Unter die zu beachtenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes fallen neben Gesetzen zum Wald- und Naturschutz auch Landnutzungsrechte, Rechte Dritter, Menschenrechte, Vorschriften zum Schutz indigener Völker, Arbeitnehmerrechte, Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften. Um die Pflichten in Bezug auf einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes zu konkretisieren, plant die Europäische Kommission bis Dezember 2026 die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der einschlägigen Rechtsvorschriften, welches Verpflichtete zur Erfüllung ihrer Pflichten unter der EUDR nutzen können.

### 2.2. Erfasste Rohstoffe und Erzeugnisse

Unter den Anwendungsbereich der EUDR fallen die sogenannten relevanten Rohstoffe **Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz** sowie die in Anhang I der EUDR gelisteten Erzeugnisse, wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, unter ihrer Verwendung hergestellt oder mit diesen gefüttert worden sind.

Beispiele für solche relevanten Erzeugnisse sind Reifen aus Kautschuk, Leder, Spanplatten, Bücher und Zeitschriften, Kakaobohnen, -butter oder -pulver, Schokolade, Glycerin und Palmöl.

[3] European Commission, Frequently Asked Questions-Implementation of the EU Deforestation Regulation, Version 5

[4] Bekanntmachung der Kommission: Leitlinien zur Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse, C/2026/4972 vom 20.07.2026 (ABl. C/2026/3896).

[5] Delegierte Verordnung (EU) 2026/2102 der Kommission vom 13.7.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, C(2026) 4920 final.

Am 18. September 2026 trat eine neue delegierte Verordnung der Kommission in Kraft, die den Inhalt des Anhang I der EUDR teilweise abändert und konkretisiert.[5] Durch diese Verordnung wurde der Anwendungsbereich der EUDR insbesondere um löslichen Kaffee, gefrorene Rinderzungen und verschiedene Palmölderivate erweitert. Bezüglich dieser neu hinzugefügten relevanten Erzeugnisse gilt ein späterer Geltungsbeginn ab dem 30. Dezember 2027. Aus dem Anwendungsbereich der EUDR herausgenommen werden durch die delegierte Verordnung beispielsweise bestimmte Rinderhäute, Felle und Leder, Sojabohnen zur Aussaat und bestimmte Waren aus vulkanisiertem Kautschuk. Weiterhin enthält die delegierte Verordnung einige Klarstellungen in Bezug auf die gelisteten relevanten Erzeugnisse.

### 2.3. Geltungszeitpunkt

Die EUDR ist am 30. Juni 2023 in Kraft getreten, findet nach ihrer zweifachen Verschiebung aber erst ab dem **30. Dezember 2026** Anwendung.

Für Kleinst- und kleine Unternehmen, die am 31. Dezember 2024 als solche niedergelassen waren, gilt sie sogar erst ab dem 30. Juni 2027, jedoch nicht bezüglich der Erzeugnisse aus dem relevanten Rohstoff Holz, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 („**EUTR**")[6] fallen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die EUDR vorschreibt, dass alle relevanten Rohstoffe bzw. Erzeugnisse auf Flächen hergestellt worden sein müssen, die bereits **seit dem 30. Dezember 2020 entwaldungsfrei** sind. Um Ende 2026 bzw. Juli 2027 einen nahtlosen Übergang im Hinblick auf verordnungskonforme Produkte zu gewährleisten, besteht frühzeitig Handlungsbedarf. Sonst besteht die Gefahr von Lücken in Liefer- und Produktionsketten.

## 3. Verpflichtete

Verpflichtet sind im Ausgangspunkt alle Marktteilnehmer und Händler.

Damit werden vom Erzeuger bis zum Händler, der an Endverbraucher verkauft, alle Beteiligten in der Lieferkette erfasst.

Unterschieden wird in der EUDR zwischen Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern, Händlern und Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern. Für sie gelten jeweils unterschiedliche Pflichten (s. Kapitel 4, 6 und 7).

Die Einordnung unter die Rollen der EUDR muss dabei für jeden relevanten Rohstoff bzw. für jedes relevante Erzeugnis gesondert erfolgen. Ein Unternehmen kann daher für unterschiedliche relevante Rohstoffe bzw. Erzeugnisse unterschiedliche Rollen einnehmen und somit unterschiedliche Pflichten haben.

### 3.1. Marktteilnehmer

Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder ausführt (Art. 2 Nr. 15 EUDR).

Unbeachtlich ist nach dieser Definition die Größe des betroffenen Unternehmens. Demnach fallen unter diese Definition auch Unternehmen, die als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU[7] (nachfolgend „**KMU**") gelten. Danach sind Kleinstunternehmen Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 450.000 €;

b) Nettoumsatzerlöse: 900.000 €;

c) durchschnittlich 10 Beschäftigte während des Geschäftsjahres.

[6] Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295/23).

[7] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 182 vom 29.6.2013), zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (ABl. L vom 21.12.2023 (bzw. CELEX-Nummer 32023L2775)).

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 7.500.000 €;

b) Nettoumsatzerlöse: 15.000.000 €;

c) durchschnittlich 50 Beschäftigte während des Geschäftsjahres.

Mittlere Unternehmen sind solche, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 25.000.000 €;

b) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 €;

c) durchschnittlich 250 Beschäftigte während des Geschäftsjahres.

KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU Marktteilnehmer werden nachfolgend gemeinsam als „Marktteilnehmer" bezeichnet. An den Stellen, an denen für KMU-Marktteilnehmer Erleichterungen gelten, wird auf diese einzeln hingewiesen.

Nicht als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR gilt, wer als nachgelagerter Marktteilnehmer einzustufen ist (s. Kapitel 3.3).

Bringt eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr, gilt gemäß Art. 7 EUDR die erste in der Europäischen Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR. Ihn treffen dann die Verpflichtungen eines Marktteilnehmers. So soll sichergestellt werden, dass es für jedes relevante Erzeugnis, das in der Union in Verkehr gebracht wird, einen in der Union ansässigen Verantwortlichen gibt.

### 3.2. Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

Kleinst- und Kleinprimärerzeuger werden in Art. 2 Nr. 15a EUDR definiert. Um als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger zu gelten, müssen vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Zunächst muss es sich um eine natürliche Person oder um ein Kleinst- oder ein kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU handeln (s. o.).

Weiterhin muss das Kleinst- oder kleine Unternehmen oder die natürliche Person in einem Land niedergelassen sein, welches gemäß Art. 29 EUDR von der Europäischen Kommission als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde.

Außerdem muss die natürliche Person oder das Kleinst- bzw. kleine Unternehmen relevante Erzeugnisse direkt in der Europäischen Union in den Verkehr bringen oder aus der Europäischen Union ausführen.

Zuletzt muss der Erzeuger relevante Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder ausführen, die dieser selbst erzeugt hat, d.h. die er selbst auf Grundstücken oder in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen hat.

### 3.3. Nachgelagerte Marktteilnehmer

Ein nachgelagerter Marktteilnehmer ist gemäß Art. 2 Nr. 15b EUDR jede natürliche oder juristische Person, die relevante Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung anderer relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden, für die bereits eine Sorgfaltserklärung bzw. eine vereinfachte Erklärung abgegeben wurde.

### 3.4. Händler

Händler sind gemäß Art. 2 Nr. 17 EUDR Personen in der Lieferkette, mit Ausnahme des Marktteilnehmers und des nachgelagerten Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen.

## 4. Sorgfaltspflichten der Marktteilnehmer

Bevor ein Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, sie auf dem Markt bereitstellt oder sie ausführt, muss er nachweisen, dass dieses den Anforderungen des Art. 3 EUDR entspricht.

Dafür verpflichtet die EUDR Marktteilnehmer zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß den Art. 4 u. Art. 8 bis 12 EUDR. Die wesentlichen Aspekte dieser Pflicht sind die folgenden:

- Sammeln von Informationen, Daten und Unterlagen,
- Vornahme einer Risikobewertung,
- ggf. Maßnahmen zur Risikominderung,
- Erstellung und Einreichung einer Sorgfaltserklärung,
- Einführung von Sorgfaltspflichtregelungen und Berichterstattung.

### 4.1. Sammeln von Informationen (Art. 9 EUDR)

Der Marktteilnehmer muss gemäß Art. 9 EUDR Informationen, Unterlagen und Daten sammeln, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 EUDR entsprechen.

Diese Informationen dienen später auch der Erstellung der Sorgfaltserklärung (s. Kapitel 4.4).

Dafür hat er die folgenden durch Nachweise belegten Informationen zu sammeln:

- Eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie – bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden – des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens.

Die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden.

- Die Menge der relevanten Erzeugnisse.[8]
- Das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile.
- Die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung.
- Enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben.[9]
- Der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden.
- Der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden.
- Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind.
- Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

Der Marktteilnehmer muss die gesammelten Informationen ab dem Datum der Inverkehrbringung bzw. Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für fünf Jahre aufbewahren und

[8] Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (20) aufgelistet ist, anzugeben. In allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

[9] Jede Entwaldung oder Waldschädigung auf den betreffenden Grundstücken hat automatisch zur Folge, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden; bei allen anderen Erzeugnissen des Anhangs I bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke.

auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen.

### 4.2. Risikobewertung (Art. 10 EUDR)

In der Sorgfaltserklärung (s. Kapitel 4.4) gibt der Marktteilnehmer die Erklärung ab, dass für die Nichtkonformität des relevanten Erzeugnisses mit der EUDR kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht.

Um diese Erklärung abgeben zu können, muss der Marktteilnehmer vorher die Informationen und Daten, die er gesammelt hat (s. Kapitel 4.1), überprüfen, analysieren und auswerten.

Er überprüft die gesammelten Informationen dahingehend, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nicht verordnungskonform sind, also nicht entwaldungsfrei und/oder nicht unter Beachtung aller relevanten Vorschriften des Erzeugerlandes produziert worden sind.

Für die Risikobewertung müssen Marktteilnehmer insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Art. 29 EUDR (s. Kapitel 5.1);
- die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der gesammelten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,
- das Risiko der Umgehung der Entwaldungsverordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder solchen, die in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet, erzeugt wurden;
- Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung der Entwaldungsverordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- begründete Bedenken, die gemäß Art. 31 EUDR geäußert werden (s. Kapitel 14), und Informationen über bisherige Verstöße gegen die Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;
- ergänzende Informationen zur Einhaltung der Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungs-

systemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Art. 9 EUDR festgelegten Anforderungen der Verordnung erfüllen.

Der Marktteilnehmer muss diese Bewertung dokumentieren und mindestens jährlich überprüfen. Auf Verlangen muss er sie auch der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen und nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der vorstehenden Kriterien überprüft wurden, und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

Eine Besonderheit gilt insoweit für Holzerzeugnisse, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2173/2005 fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen. Für diese wird angenommen, dass sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. In diesen Fällen entfällt eine Risikobewertung im Hinblick auf die Erzeugung eines relevanten Erzeugnisses nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes.

### 4.3. Maßnahmen zur Risikominderung (Art. 11 EUDR)

Stellt sich bei der Durchführung der Risikobewertung heraus, dass ein Risiko dafür besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht verordnungskonform sind, muss der Marktteilnehmer vor Abgabe der Sorgfaltserklärung und Inverkehrbringen oder Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen.

Diese müssen geeignet sein, das Risiko der Nichtkonformität des relevanten Erzeugnisses mindestens auf ein vernachlässigbares Risiko zu reduzieren.

Die Maßnahmen können dabei folgendes umfassen:

- die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen;
- die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits;
- das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen aus Art. 9 EUDR.

Weiter kann der Markteilnehmer auch seine Lieferanten, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung der EUDR durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen unterstützen.

Um das Risiko der Nichtkonformität für die relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam steuern zu können, müssen die Marktteilnehmer über angemessene und verhältnismäßige interne Strategien, Kontrollen und Verfahren verfügen.

Zu diesen internen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

- Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;
- eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der vorstehenden internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung müssen dokumentiert und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Auch hier haben Markteilnehmer ihre Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen und sie müssen nachweisen, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.

### 4.4. Sorgfaltserklärung (Art. 4 Abs. 2 u. 3 EUDR)

#### Allgemein

Aufbauend auf den vorgenannten Teilpflichten hat ein Marktteilnehmer die Pflicht zur Erstellung und Einreichung einer Sorgfaltserklärung für seine relevanten Erzeugnisse.

Mit dieser Sorgfaltserklärung erklärt der Marktteilnehmer gegenüber der zuständigen Behörde, dass er auf Grundlage der Erfüllung seiner obenstehenden Pflichten aus der EUDR (Sammlung von Informationen, Durchführung einer Risikobewertung und ggf. Ergreifung von Maßnahmen zur Risikominderung) zu dem Schluss gekommen ist, dass das relevante Erzeugnis Art. 3 EUDR entspricht.

Die Erklärung muss abgegeben werden, bevor der Marktteilnehmer das fragliche Erzeugnis in Verkehr bringt oder ausführt und besteht aus zwei Teilen:

Zunächst muss sie eine Reihe von Informationen über das relevante Erzeugnis enthalten (s. sogleich) und weiter auch eine Erklärung des Marktteilnehmers darüber, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität des Erzeugnisses mit der EUDR festgestellt wurde.

Die Erstellung der Sorgfaltserklärung stellt somit den abschließenden Schritt in der Erfüllung der Sorgfaltspflicht dar.

Nachdem der Marktteilnehmer die erforderlichen Unterlagen gesammelt, eine Risikobewertung und ggf. Maßnahmen zur Risikominderung durchgeführt hat, fügt er diese Teile in der Sorgfaltserklärung zusammen und reicht sie bei der zuständigen Behörde ein.

Als Muster für eine Sorgfaltserklärung dient der Anhang II der EUDR (s. auch am Ende dieses Leitfadens).

## Anzugebende Informationen

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer).
- Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie ggf. der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses[10], das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen.
- Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden.[11]

Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke anzugeben.

## Einreichung & Zweifel an der Konformität

Die Erklärung wird elektronisch über das Informationssystem gemäß Art. 33 EUDR an die zuständige Behörde übermittelt (s. Kapitel 11).

Erhält ein Marktteilnehmer nachträglich neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, dass bei einem bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnis die Gefahr der Nichtkonformität besteht, hat er unverzüglich mehrere Stellen zu informieren. Einmal sind die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat, in denen er das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht hat, zu informieren und zum anderen auch die Händler, an die er das relevante Erzeugnis geliefert hat.

Über den Wortlaut der EUDR hinaus, soll es gemäß der Europäischen Kommission möglich sein, für mehrere Lieferungen von verschiedenen relevanten Erzeugnissen eine gemeinsame Sorgfaltserklärung abzugeben.[12] In einer solchen Sammelerklärung sollen aber

[10] Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und ggf. in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegt ist. In allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

[11] Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden.

höchstens Lieferungen für einen Zeitraum von einem Jahr abgedeckt werden. Mit dieser Auslegung versucht die Europäische Kommission den bürokratischen Aufwand, der mit der EUDR für Marktteilnehmer verbunden ist, zu reduzieren.

### 4.5. Sorgfaltspflichtregelung (Art. 12 Abs. 1, 2 und 5 EUDR)

Der Marktteilnehmer muss interne Prozesse und Arbeitsabläufe einführen, um sicherzustellen, dass die von ihm in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse verordnungskonform sind (sog. Sorgfaltspflichtregelung).

Diese Prozesse und Arbeitsabläufe hat er mindestens einmal jährlich zu überprüfen und aufgrund neuer Erkenntnisse, die ihre Durchführung und Effektivität beeinflussen könnten, zu aktualisieren. Aufzeichnungen über solche Aktualisierungen sind von dem Marktteilnehmer fünf Jahre lang aufzubewahren.

### 4.6. Berichtspflicht (Art. 12 Abs. 3 u. 4 EUDR)

Ein Marktteilnehmer, der nicht KMU-Marktteilnehmer oder natürliche Person ist, muss jährlich öffentlich (auch im Internet) und möglichst umfassend über seine Sorgfaltspflichtregelung berichten. Dies umfasst auch die Schritte, die er eingeleitet hat, um seine Pflichten aus der EUDR zu erfüllen.

Unbeschadet der Datenschutzvorschriften der Europäischen Union müssen die Berichte die folgenden Informationen über relevante Rohstoffe und Erzeugnisse enthalten:

- Einen Überblick über die Informationen zu den ersten drei Aufzählungspunkten in Kapitel 4.1;
- die Schlussfolgerung der durchgeführten Risikobewertung und die ggf. getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung sowie eine Erläuterung der für die Risikobewertung erlangten und verwendeten Informationen und Nachweise;
- ggf. eine Beschreibung des Prozesses zur Konsultation von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und anderen Inhabern gewohnheitsmäßiger Landrechte oder derjenigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Gebiet der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse ansässig sind.

Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer Rechtsakte der Union fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten aus diesem Abschnitt auch erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit diesen anderen Rechtsakten der Union aufnehmen.

KMU-Marktteilnehmer und natürliche Personen treffen diese Pflicht ausdrücklich nicht.

### 4.7. Pflicht zur Weitergabe der Referenznummer bzw. Identifikationsnummer (Art. 4 Abs. 7 EUDR)

Einen Marktteilnehmer trifft zusätzlich die Pflicht, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder gegebenenfalls die den relevanten Erzeugnissen zugewiesenen Identifikationsnummern mitzuteilen.

## 5. Vereinfachte Sorgfaltspflicht für Marktteilnehmer bei relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen aus Ländern mit geringem Risiko (Art. 13 EUDR)

Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, unterliegen nur der vereinfachten Sorgfaltspflicht nach Art. 13 EUDR, wenn sie sich vergewissert haben, dass alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 29 EUDR ein geringes Risiko festgestellt wurde.

[12] European Commission, Frequently Asked Questions-Implementation of the EU Deforestation Regulation, Version 5 – April 2026, Ziffer 5.19.

## 5.1. Risikobewertung der Länder (Art. 29 EUDR)

Mit der EUDR wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern und Landesteilen eingeführt. Dafür werden Mitgliedstaaten und Drittländer bzw. deren Landesteile durch die Europäische Kommission in eine der folgenden Risikokategorien eingestuft:

- Länder/Landesteile mit hohem Risiko;
- Länder/Landesteile mit normalem Risiko;
- Länder/Landesteile mit geringem Risiko.

Dieses Risiko bezieht sich stets auf die Wahrscheinlichkeit, dass dort relevante Rohstoffe erzeugt werden, für die die relevanten Erzeugnisse gegen Art. 3 lit. a EUDR (Entwaldungsfreiheit) verstoßen.

Dies geschieht auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung durch die Europäische Kommission, bei der die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und international anerkannte Quellen berücksichtigt werden. Art. 29 Abs. 3 EUDR enthält eine Reihe von Faktoren, die von der Europäischen Kommission bei der Einordnung von Ländern unter die drei Risikokategorien berücksichtigt werden sollen.

### Dialog mit den Ländern

Die Europäische Kommission will mit den Ländern in einen Dialog treten, die als Land mit hohem Risiko eingestuft wurden oder denen eine solche Einstufung droht. Ziel ist es, sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen.

Unabhängig davon teilt die Europäische Kommission dem betreffenden Land formal ihre Absicht mit und fordert es zur Übersendung aller als nützlich erachteten Informationen auf. Das betreffende Land kann der Kommission Informationen über Maßnahmen zur Verfügung stellen, die es ergriffen hat, um bezüglich des Risikos Abhilfe zu schaffen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Europäische Kommission zu einer Kooperation mit Drittländern, um gemeinsam mit ihnen gegen die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen.

### Einstufung durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat am 22. Mai 2025 eine Durchführungsverordnung zur EUDR veröffentlicht, in dem die Länder, die als Länder mit hohem Risiko und als Länder mit niedrigem Risiko eingestuft wurden, aufgelistet sind.[13] Als Hochrisikoländer gelten nur Belarus, Nordkorea, Russland und Myanmar. Als Länder mit niedrigem Risiko wurden insgesamt 140 Länder eingestuft, darunter alle Länder der EU.

Die Länder, die sich in dem veröffentlichten Annex der Durchführungsverordnung zur EUDR nicht finden, sind als Länder mit mittlerem Risiko eingestuft.

## 5.2. Anforderungen

Wenn alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in Ländern bzw. Landesteilen erzeugt wurden, für die ein niedriges Risiko festgestellt wurde, müssen Marktteilnehmer die Verpflichtungen nach Art. 10 und 11 EUDR, also eine Risikobewertung und Maßnahmen zur Risikominderung, nicht erfüllen. Die sonstigen Pflichten eines Marktteilnehmers (s. Kapitel 4) finden weiterhin Anwendung.

Um zu dieser Einschätzung zu kommen, muss der Marktteilnehmer die Komplexität der Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der EUDR bzw. das Risiko einer Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten.

Der zuständigen Behörde muss der Marktteilnehmer die einschlägigen Unterlagen zugänglich machen, die aufzeigen, wie er zu seiner Schlussfolgerung gekommen ist.

[13] Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission vom 22. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Liste der Länder, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, relevante Rohstoffe zu erzeugen, bei denen die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 Buchstabe a nicht entsprechen (ABl. 2025 L, 2025/1093).

Erlangt der Marktteilnehmer Informationen, dass ein Risiko dahingehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen die EUDR verstoßen oder Vorschriften aus der EUDR umgangen werden, so entfällt die Erleichterung und der Marktteilnehmer hat allen Pflichten aus der EUDR nachzukommen und die einschlägigen Informationen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger fallen definitionsgemäß unter diese Vorschrift und unterliegen damit den vereinfachten Sorgfaltspflichten des Art. 13 EUDR. Als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist nämlich nur anzusehen, wer in einem Land niedergelassen ist, welches als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde und relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, die er dort erzeugt hat (s. Kapitel 3.2).

## 6. Verpflichtungen der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (Art. 4a EUDR)

Für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger gelten die teilweisen Erleichterungen des Art. 4a EUDR.

Danach müssen sie für relevante Erzeugnisse keine Sorgfaltserklärung abgeben, sondern müssen lediglich eine einmalige vereinfachte Erklärung über das Informationssystem (s. Kapitel 10) übermitteln, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Danach wird ihnen eine Identifikationsnummer zugewiesen. Diese Identifikationsnummer ist dann anstatt einer Referenznummer für Sorgfaltserklärungen in der Lieferkette weiterzugeben.

Bis auf den Entfall der Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltspflichterklärung treffen Kleinst- und Kleinprimärerzeuger im Übrigen die Pflichten eines Marktteilnehmers gemäß den Art. 8 bis 12 EUDR (s. dazu Kapitel 4.1. bis 4.3. sowie 4.5. bis 4.7.).

Gemäß Art. 4a Abs. 5 EUDR müssen Kleinst- und Kleinprimärerzeuger abweichend von Art. 9 EUDR aber keine Geolokalisierungen sammeln, sondern es reicht bereits die Postanschrift aller Grundstücke oder die Postanschrift des Betriebes aus, auf denen bzw. in dem die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurde.

Definitionsgemäß dürften alle Kleinst- und Kleinunternehmen dabei nur die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß Art. 13 EUDR zu erfüllen haben (s. dazu Kapitel 5).

### 6.1. Allgemeines zur vereinfachten Erklärung

Die vereinfachte Erklärung besteht aus zwei Teilen:

Zunächst muss auch diese Erklärung eine Reihe von Informationen enthalten (s. sogleich). Des Weiteren bedarf es einer Erklärung, dass der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger die Sorgfaltspflicht erfüllen wird und dass er relevante Erzeugnisse nur in Verkehr bringen oder ausführen wird, wenn kein oder ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität mit der EUDR festgestellt wurde.

Als Muster für eine vereinfachte Erklärung dient Anhang III der EUDR (s. am Ende dieses Leitfadens).

### 6.2. Anzugebende Informationen in der vereinfachten Erklärung

- Name und Anschrift des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (**EORI-Nummer**).

[14] Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und ggf. in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegt ist. In allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

- Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie ggf. der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung.
- Geschätzte jährliche Menge der relevanten Erzeugnisse ausgedrückt in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist.[14]
- Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Dabei kann die Geolokalisierung durch die Postanschrift aller Grundstücke oder die Postanschrift des Betriebes ersetzt werden, wenn die Postanschrift eindeutig dem geografischen Standort der betreffenden Grundstücke bzw. des betreffenden Betriebs entspricht.

### 6.3. Aktualisierungspflicht & Ausnahme von der Abgabepflicht

Grundsätzlich sieht die EUDR keine Aktualisierungspflicht für die vereinfachte Erklärung vor. Die EUDR spricht lediglich davon, dass diese aktualisiert werden kann. Die Europäische Kommission stellt in ihren FAQ[15] jedoch klar, dass eine neue vereinfachte Erklärung eingereicht werden muss, wenn ein Klein- oder Kleinprimärerzeuger seine Geschäftstätigkeit in einer Weise ändert, die das Inverkehrbringen völlig neuer Erzeugnisse mit sich bringt. Dies ist z.B. der Fall, wenn neue relevante Erzeugnisse einen anderen HS-Code als den angegebenen haben oder die relevanten Erzeugnisse von neuen Parzellen stammen. Anstatt eine neue vereinfachte Erklärung abzugeben, kann die ursprüngliche vereinfachte Erklärung auch aktualisiert werden.

Eine gesonderte vereinfachte Erklärung in das Informationssystem gemäß Art. 33 EUDR muss nicht abgegeben werden, wenn Informationen bereits in einem System oder einer anderen Datenbank enthalten sind. Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen dann die entsprechenden Daten dem in Art. 33 EUDR genannten Informationssystem zur Verfügung. In diesem Fall muss der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger mit dem Inverkehrbringen von relevanten Erzeugnissen warten, bis ihm eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde.

### 7. Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler (Art. 5 EUDR)

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Sorgfaltspflichten zu erfüllen oder Sorgfaltserklärungen abzugeben. Sie müssen lediglich bestimmte Informationen haben, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen. Diese Informationen sind die folgenden:

- den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben.
- wenn der nachgelagerte Marktteilnehmer ein sog. erster nachgelagerter Marktteilnehmer ist, ihr direkter Lieferant mithin ein Marktteilnehmer ist, die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die mit den Erzeugnissen verbundenen Identifikationsnummern.
- den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse des nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers, an die sie die relevanten Erzeugnisse liefern.

[15] European Commission, Frequently Asked Questions-Implementation of the EU Deforestation Regulation, Version 5 – April 2026, Ziffer 3.27.

Diese Informationen müssen ab dem Datum des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung für fünf Jahre aufbewahrt werden und auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

### 7.1. Beweispflicht im Rahmen der Referenznummern bzw. Identifikationsnummer

Der nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler hat grundsätzlich keine Pflicht, proaktiv zu prüfen, ob sein Lieferant ein Marktteilnehmer ist. Vielmehr trifft den Marktteilnehmer bzw. den Kleinst- bzw. Kleinprimärerzeuger die Pflicht, die einschlägige Referenz- bzw. Identifikationsnummer proaktiv weiterzuleiten. Weiß der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler aber, dass sein Lieferant ein Marktteilnehmer bzw. Kleinst- bzw. Kleinprimärerzeuger ist und hat dieser die einschlägige Referenz- bzw. Identifikationsnummer nicht weitergeleitet, wird der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler die relevanten Erzeugnisse erst in Verkehr bringen dürfen, wenn er die einschlägigen Referenz- bzw. Identifikationsnummern hat.

### 7.2. Registrierungspflicht im Informationssystem

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, trifft zusätzlich die Pflicht, sich in dem gemäß Art. 33 EUDR eingerichteten Informationssystem zu registrieren, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen.

Für die Definition von KMU siehe Kapitel 3.1.

Nachgelagerte KMU-Marktteilnehmer und KMU-Händler trifft mithin nur die Pflicht, die vorgehenden Informationen zu sammeln. Die Registrierungspflicht im Informationssystem entfällt.

### 7.3. Erlangung von neuen Informationen

Einen nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler trifft die Pflicht, bei Erlangung von neuen Informationen, die darauf hindeuten, dass ein relevantes Erzeugnis, welches er bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht der EUDR entspricht, unverzüglich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in denen er das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht oder bereitgestellt hat, zu informieren. Ebenso muss er auch die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, an die er das relevante Erzeugnis geliefert hat, über die mögliche Nichtkonformität mit der EUDR informieren. Bei Ausfuhren ist die zuständige Behörde des Erzeugerlands, also des Landes, in dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, zu unterrichten.

Wenn nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, vor dem Inverkehrbringen oder Ausliefern Informationen erhalten oder in Kenntnis gesetzt werden, dass ein relevantes Erzeugnis nicht den Anforderungen der EUDR entspricht, unterrichten sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Markt sie beabsichtigen, das relevante Erzeugnis in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen oder aus denen sie beabsichtigen, die relevanten Erzeugnisse auszuführen. Wenn begründete Bedenken der Nichtkonformität mit der EUDR bestehen, überprüfen sie, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Ein relevantes Erzeugnis darf bei bestehenden Bedenken nicht in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden.

## 8. Bevollmächtigte (Art. 6 EUDR)

Marktteilnehmer können, anstatt die Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung bzw. vereinfachten Erklärung selbst zu erfüllen, auch einen Dritten mit dessen Übermittlung beauftragen. Der beauftragende Marktteilnehmer trägt weiterhin die Verantwortung, dass die betroffenen relevanten Erzeugnisse der EUDR entsprechen.

Der Bevollmächtigte hat den zuständigen Behörden auf Verlangen Kopien seiner Vollmacht vorzulegen. Davon muss eine in einer Amtssprache der Europäischen Union sein und eine andere in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sorgfaltserklärung oder die vereinfachte Erklärung bearbeitet wird. Ist dies nicht möglich, ist die Kopie in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Ein Marktteilnehmer, der eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen ist, kann den nächsten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder Kleinstunternehmen handelt, als Bevollmächtigten beauftragen.

Im Falle einer solchen Beauftragung darf der beauftragte nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette das relevante Erzeugnis dann nicht in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, ohne die Sorgfaltserklärung oder die vereinfachte Erklärung über das vorgesehene Informationssystem übermittelt zu haben.

## 9. (Technische) Unterstützung (Art. 15 EUDR)

Die Mitgliedstaaten dürfen den Marktteilnehmern zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten technische und sonstige Unterstützung sowie Anleitung anbieten. Außerdem darf die Europäische Kommission den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ggf. Beratungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten sollen außerdem den Austausch und die Verbreitung relevanter Informationen unterstützen, insbesondere zur Unterstützung der Marktteilnehmer bei der Bewertung von Risiken, und über bewährte Praktiken zur Durchführung der EUDR.

## 10. Informationssystem (Art. 33 EUDR)

Die Europäische Kommission hat zwischenzeitlich das Informationssystem eingerichtet, über das Marktteilnehmer die Sorgfaltserklärungen und Kleinst- und Kleinprimärerzeuger die vereinfachten Erklärungen abgeben sollen.

Das Informationssystem hat mindestens die folgenden Funktionen:

- Registrierung von Marktteilnehmern und Kleinst- und Kleinprimärerzeugern und ihren Bevollmächtigten in der Union;[16]
- Registrierung von nachgelagerten Nicht-KMU-Marktteilnehmern und Nicht-KMU-Händlern;
- Einreichung von Sorgfaltserklärungen, einschließlich der Übermittlung einer Referenznummer für jede durch das Informationssystem übermittelte Sorgfaltserklärung an den betreffenden Marktteilnehmer;
- Einreichung vereinfachter Erklärungen von Kleinst- und Kleinprimärerzeugern und Zuweisung einer Identifikationsnummer;
- wenn möglich die Umwandlung von Daten aus einschlägigen Systemen zur Ermittlung der Geolokalisierung;
- Registrierung der Ergebnisse der Kontrollen von Sorgfaltserklärungen;
- Zusammenschaltung mit dem Zoll über die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll gemäß Art. 28 EUDR, auch um die Mitteilungen und Ersuchen nach Art. 26 Abs. 6 – 9 EUDR zu ermöglichen;
- Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Unterstützung der Erstellung der Risikoprofile für den Kontrollplan, einschließlich der Kontrollergebnisse, der Risikoprofile für Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sowie relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse zum Zweck der Ermittlung – auf der Grundlage elektronischer Datenverarbeitungstechniken – der Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händler, die zu kontrollieren sind, sowie der relevanten Erzeugnisse, die von den zuständigen Behörden zu kontrollieren sind;

[16] Für Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr einbringen, wird in ihr Registrierungsprofil die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer (EORI-Nummer) aufgenommen.

- Erleichterung der Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission beim Austausch von Informationen und Daten;
- Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern für die Zwecke der Durchführung der EUDR, einschließlich gegebenenfalls durch den Einsatz digitaler Instrumente zum Lieferkettenmanagement.

Die Kommission gewährt den Zollbehörden, den zuständigen Behörden, den Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und den Händlern und ggf. deren Bevollmächtigten im Einklang mit deren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung Zugang zu dem Informationssystem.

Darüber hinaus wird auch die Öffentlichkeit Zugang zu den vollständig anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem geeigneten Format bekommen.

Die Kommission hat in Bezug auf das Informationssystem eine Durchführungsverordnung erlassen, in der hauptsächlich der Schutz personenbezogener Daten, der Datenaustausch mit anderen IT-Systemen und Notfallregelungen für den Fall, dass die Funktionen des Informationssystems nicht verfügbar sind, geregelt sind.[17] In Art. 5 der Durchführungsverordnung wird unter anderem klargestellt, dass eine Änderung oder ein Widerruf von Sorgfaltserklärungen grds. innerhalb von 72 Stunden nach Bereitstellung der Referenznummer für die Sorgfaltserklärung im Informationssystem möglich sein soll.

## 11. Zuständige Behörde (Art. 14 EUDR)

Gemäß Art. 14 EUDR benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Behörden, die für die Erfüllung der in der EUDR festgelegten Pflichten zuständig sein wird. Weiter werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die Namen, die Anschriften und die Kontaktdaten der zuständigen Behörden mitteilen.

Die Europäische Kommission veröffentlicht die Liste der zuständigen Behörden auf ihrer Webseite und aktualisiert diese regelmäßig.

Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, funktionale Unabhängigkeit und Ressourcen verfügen, um die Verpflichtungen aus der EUDR zu erfüllen.

Im August 2026 veröffentlichte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EUDR.[18] Dieser Entwurf regelt insbesondere die Zuständigkeiten, Überwachungsmaßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die EUDR. In § 3 Abs. 2 des Entwurfs wird grundsätzlich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** als zuständige Behörde im Sinne der EUDR bestimmt. Ausnahmsweise sollen die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden für die Durchsetzung der EUDR zuständig sein, soweit eine Primärproduktion oder das Gewinnen von Holz in Deutschland betroffen ist.

### 11.1. Kontrollen (Art. 16, 18 und 19 EUDR)

Die zuständigen Behörden sind zur Durchführung von Kontrollen in ihrem Gebiet verpflichtet, um festzustellen, ob die in der Europäischen Union niedergelassenen Markteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler die Verpflichtungen aus der EUDR einhalten.

Für die Frage, wer kontrolliert wird, sollen die zuständigen Behörden einen risikobasierten Ansatz verwenden. Dafür wird das Risiko analysiert, dass gegen die EUDR verstoßen wird, wobei insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- die relevanten Rohstoffe;

[17] Durchführungsverordnung (EU) 2026/1565 der Kommission vom 13. Juli 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 in Bezug auf die Übermittlung von Sorgfaltserklärungen, vereinfachte Erklärungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, Notfallregelungen und andere Maßnahmen zur Vereinfachung der Nutzung des Informationssystems (ABl. L, 2026/1565, 14.7.2026).

[18] Gesetz zur Neuregelung des Rechts über entwaldungsfreie Produkte sowie zur Umsetzung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, 13.08.2026.

- die Komplexität und die Länge der Lieferkette, einschließlich der Frage einer etwaigen Vermischung relevanter Erzeugnisse;
- die Verarbeitungsstufe des relevanten Erzeugnisses;
- die Frage, ob die betreffenden Grundstücke an Wälder grenzen;
- den Ländern oder Landesteilen zugeordnete Risikograde gemäß Art. 29 EUDR;
- bisherige Verstöße gegen die EUDR durch Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler;
- die Risiken einer Umgehung sowie
- alle sonstigen einschlägigen Informationen.

Zur Durchführung der Kontrollen erstellen die zuständigen Behörden Jahrespläne, die zum einen die festgelegten nationalen Risikokriterien für die Ermittlung der notwendigen Kontrollen und zum anderen die Auswahl der zu kontrollierenden Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler enthalten müssen.

Jeder Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass mit den Kontrollen bestimmte quantitative Ziele erreicht werden.

Die jährlichen Kontrollen sollen sich auf mindestens 3 % der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler erstrecken, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die in einem Erzeugerland oder dessen Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Art. 29 EUDR ein normales Risiko festgestellt wurde.

Für relevante Erzeugnisse aus Ländern oder Landesteilen mit einem hohen Risiko, sollen mindestens 9 % der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler sowie 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses kontrolliert werden und für relevante Erzeugnisse aus Erzeugerländern mit einem geringen Risiko 1 % der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler.

Diese quantitativen Ziele sind für jeden relevanten Rohstoff einzeln zu erfüllen und werden anhand der Gesamtzahl der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, die im Vorjahr relevante Erzeugnisse in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt haben, und gegebenenfalls anhand der Menge berechnet.

Neben diesen geplanten Kontrollen sollen die zuständigen Behörden auch außerplanmäßige Kontrollen durchführen, wenn sie einschlägige Informationen über einen möglichen Verstoß gegen die EUDR erlangen oder davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Kontrollen werden grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Marktteilnehmer, nachgelagertem Marktteilnehmer oder Händler durchgeführt, außer eine Benachrichtigung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrolle zu gewährleisten.

Die Aufzeichnungen über die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

### Durchführung der Kontrollen

Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler haben den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen erforderliche Hilfestellung anzubieten. Sie müssen unter anderem den Zutritt zu ihren Betriebsgeländen gewähren und alle Unterlagen und Aufzeichnungen bereitstellen.

Bei den Kontrollen von Marktteilnehmern wird folgendes geprüft:

- eine Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren, sowie eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung belegt wird;
- eine Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass ein bestimmtes relevantes Erzeugnis, das der Marktteilnehmer in Ver-

kehr gebracht hat, in Verkehr zu bringen oder auszuführen beabsichtigt, der Verordnung entspricht, einschließlich ggf. durch Risikominderungsmaßnahmen, sowie eine Prüfung der einschlägigen Sorgfaltserklärungen oder für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eine Überprüfung der einschlägigen vereinfachten Erklärung oder der Informationen, die von den Mitgliedstaaten im Informationssystem zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus kann folgendes kontrolliert werden, insbesondere, wenn sich aus der Prüfung der vorstehenden Punkte Fragen ergeben:

- eine Prüfung der relevanten Rohstoffe oder der relevanten Erzeugnisse vor Ort, um deren Übereinstimmung mit den für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen zu überprüfen;
- eine Prüfung der gemäß Art. 24 EUDR ergriffenen Korrekturmaßnahmen;
- alle technischen und wissenschaftlichen Mittel, einschließlich anatomischer Analysen, chemischer Analysen oder DNA-Analysen, die zur Bestimmung der Art oder des genauen Ortes, an dem der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis erzeugt wurde, geeignet sind;
- alle zur Feststellung, ob die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, geeigneten technischen und wissenschaftlichen Mittel, einschließlich Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm und entsprechenden Werkzeugen oder aus anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen;
- Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, gegebenenfalls und sofern diese zustimmen auch in Drittländern in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden dieser Drittländer.

Die Kontrollen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler umfassen die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, die die Einhaltung der eingeschränkten Pflichten aus den Art. 5 Abs. 1 – 4 EUDR betreffen (s. Kapitel 7). Weitergehend können die Kontrollen auch Stichproben und Vor-Ort-Prüfungen vorsehen.

## 11.2. Sofortiger Handlungsbedarf (Art. 17 EUDR)

Die zuständigen Behörden ermitteln Szenarien, in denen das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EUDR so hoch ist, dass seitens der Behörde sofortiger Handlungsbedarf besteht, bevor die relevanten Erzeugnisse in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden. Diese im Voraus festgestellten Szenarien werden von den zuständigen Behörden in dem nach Art. 33 EUDR eingerichteten Informationssystem hinterlegt.

Das Informationssystem kann dann erkennen, wenn ein solches Szenario eintritt und informiert die zuständigen Behörden darüber. Diese können dann vorläufige Maßnahmen gemäß Art. 23 EUDR ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung der betroffenen relevanten Erzeugnisse auf dem Markt auszusetzen.

Im Falle von relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, können die zuständigen Behörden auch die Zollbehörden auffordern, die Überlassung der betroffenen Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr auszusetzen. Dies ist aber erst möglich, wenn die elektronische Schnittstelle nach Art. 28 EUDR eingerichtet ist (s. Kapitel 13.2).

Eine Aussetzung darf drei Arbeitstage ab dem Moment dauern, an dem das hohe Risiko im Informationssystem festgestellt worden ist. Bei verderblichen Erzeugnissen muss die Aussetzung nach 72 Stunden enden.

Kommen die zuständigen Behörden aufgrund von in dieser Zeitspanne durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss, dass sie mehr Zeit brauchen, um die Konformität des Erzeugnisses festzustellen, verlängern sie den Zeitraum der Aussetzung um zusätzliche drei Arbeitstage, entweder, indem sie eine einstweilige Maßnahme nach Art. 23 EUDR erlassen (s. sogleich) oder indem sie die Zollbehörde auffordern, die Aussetzung aufrechtzuerhalten.

### 11.3. Einstweilige Maßnahmen (Art. 23 EUDR)

Unter gewissen Umständen können die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen treffen, wenn mögliche Verstöße gegen die EUDR festgestellt wurden.

Diese Maßnahmen können die Beschlagnahme der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder die Aussetzung der Ausfuhr aus dem Unionsmarkt umfassen.

Falls erforderlich, setzt der Mitgliedstaat die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über derartige Maßnahmen in Kenntnis.

Auf der Grundlage der folgenden Umstände kann ein Verstoß festgestellt werden, der dann zu einer einstweiligen Maßnahme führt:

- Eine Prüfung von Nachweisen oder anderen einschlägigen Informationen, einschließlich gemäß Art. 21 EUDR ausgetauschte Informationen oder gemäß Art. 31 EUDR geäußerte begründete Bedenken;
- Kontrollen bei Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern;
- die Feststellung von Risiken durch das Informtionssystem gemäß Art. 33 EUDR.

### 11.4. Korrekturmaßnahmen (Art. 24 EUDR)

Stellen die zuständigen Behörden einen Verstoß eines Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers gegen die EUDR fest, können sie den Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler unverzüglich auffordern, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist abzustellen.

Dies gilt unabhängig von der Verhängung von Sanktionen nach Art. 25 EUDR. (s. Kapitel 12).

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen mindestens eine der folgenden Handlungen umfassen:

- Behebung formeller Verstöße, insbesondere gegen die Anforderungen aus den Art. 4 – 13 EUDR;
- Verhinderung, dass das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird;
- sofortige Rücknahme vom Markt oder sofortiger Rückruf des relevanten Erzeugnisses;
- Spende des relevanten Erzeugnisses an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke oder, falls dies nicht möglich ist, Entsorgung des Erzeugnisses im Einklang mit den Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Europäischen Union.

Ergreift der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler innerhalb der von der zuständigen Behörde festgelegten Frist keine Korrekturmaßnahme oder beseitigt den Verstoß nicht, können die zuständigen Behörden nach Ablauf der Frist die Umsetzung der vorgeschriebenen Korrekturmaßnahme mit allen ihnen gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates zur Verfügung stehenden Mitteln sicherstellen.

In Deutschland kann die zuständige Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorgehen. Dies kann für Unternehmen kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen oder Zwangsgelder zur Folge haben.

### 11.5. Berichterstattung (Art. 22 EUDR)

Bis zum 30. April jeden Jahres sollen die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission Informationen über die Anwendung der EUDR im vorangegangenen Jahr zur Verfügung stellen.

Diese Informationen sollen folgende Punkte umfassen:

- die Kontrollpläne und die Risikokriterien, die für diese Pläne als Grundlage dienten;
- die Anzahl und die Ergebnisse der Kontrollen, die bei Marktteilnehmern, bei nachgelagerten Markt-

teilnehmern und bei Händlern durchgeführt wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Marktteilnehmer, der nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, einschließlich der Art der festgestellten Verstöße;

- die Menge der geprüften relevanten Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse sowie die Erzeugerländer;
- bei Verstößen die gemäß Art. 24 EUDR ergriffenen Korrekturmaßnahmen und die gemäß Art. 25 EUDR verhängten Sanktionen;
- den prozentualen Anteil der Kontrollen, die mit einer vorherigen Ankündigung durchgeführt wurden, deren Anwendung von den zuständigen Behörden in ihren Kontrollberichten zu begründen ist.

Auf der Grundlage dieser Daten sollen die Kommissionsdienststellen bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres einen unionsweiten Überblick über die Anwendung der EUDR veröffentlichen.

## 12. Sanktionen bei Verstößen (Art. 25 EUDR)

Die Mitgliedstaaten sollen Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die EUDR durch Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

Die Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und folgendes umfassen:

- Geldstrafen oder Geldbußen, wobei der Höchstbetrag bei juristischen Personen **mindestens 4 % des jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes** des Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers aus dem Geschäftsjahr vor der Sanktion beträgt, der ggf. so erhöht wird, dass er höher ausfällt als der potenzielle wirtschaftliche Gewinn;[19]
- die Einziehung der relevanten Erzeugnisse beim Marktteilnehmer, nachgelagertem Marktteilnehmer und/oder Händler;
- die Einziehung der Einnahmen, die der Marktteilnehmer, nachgelagerter Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat;
- den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen;
- das vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;
- das Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht nach Art. 13 im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße.

In dem von der Bundesregierung im August 2026 vorgelegten Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EUDR sind entsprechend Sanktionsregelungen enthalten.

Zum einen sieht der Entwurf in § 12 strafrechtliche Vorschriften vor: Bei einem Inverkehrbringen, Bereitstellen oder Ausführen von relevanten Erzeugnissen entgegen Art. 3 EUDR sieht der Entwurf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Auch der Versuch ist strafbar. Wenn dabei ein Ökosystem, ein Gewässer oder die Luft erheblich geschädigt wird, ist eine Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren vorgesehen.

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf in § 13 verschiedene Ordnungswidrigkeiten vor, die mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Bei bestimmten Verstößen von juristischen Personen

[19] Die Geldbuße muss im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse stehen, wobei die Höhe solcher Geldstrafen oder Geldbußen so berechnet wird, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird, und die Sanktionen bei wiederholten Verstößen schrittweise angehoben werden.

oder Personenvereinigungen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,25 Millionen Euro kann sogar eine Geldbuße von bis zu 4 % des Gesamtumsatzes verhängt werden.

### Veröffentlichung durch die Europäische Kommission (Art. 25 Abs. 3 EUDR)

Die Mitgliedstaaten setzen die Europäische Kommission über rechtskräftige Urteile, die aufgrund von Verstößen gegen die EUDR gegen juristische Personen ergangen sind, in Kenntnis.

Die Europäische Kommission veröffentlicht auf ihrer Webseite eine Liste entsprechender Entscheidungen mit folgenden Angaben:

- der Name der juristischen Person;
- das Datum der endgültigen Entscheidung;
- eine Zusammenfassung der Tätigkeiten, die für den Verstoß der juristischen Person gegen die EUDR ursächlich sind und
- die Art der verhängten Sanktionen und, wenn diese finanzieller Art sind, ihre Höhe.

## 13. Rolle der Zollbehörden

Neben den zuständigen Behörden wirken auch die Zollbehörden an der Kontrolle relevanter Erzeugnisse mit.

Relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr überführt werden, unterliegen unabhängig von sonstigen zollbehördlichen Kontrollen auch den in der EUDR festgelegten Kontrollen und Maßnahmen.

Dafür wird den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummer für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses, zur Verfügung gestellt.

Die Kommission soll bis zum 1. Dezember 2029 eine elektronische Schnittstelle nach Art. 28 EUDR zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem aus Art. 33 EUDR entwickeln. Dadurch soll der Informations- und Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden erleichtert und den Zollbehörden die Sorgfaltserklärung für ihre Überprüfung bereitgestellt werden.

### 13.1. Vorgehen bis zur Einrichtung der elektronischen Schnittstelle

Bis zur Einrichtung der elektronischen Schnittstelle muss derjenige, der die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses abgibt, die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummer für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger zur Verfügung stellen.

Die Zollbehörden müssen bis dahin gemäß Art. 27 EUDR mit den zuständigen Behörden Informationen austauschen und zusammenarbeiten sowie gegebenenfalls diesen Informationsaustausch und diese Zusammenarbeit bei der Genehmigung der Überlassung relevanter Erzeugnisse berücksichtigen.

### 13.2. Vorgehen mit der eingerichteten elektronischen Schnittstelle

Nach Einrichtung der Schnittstelle wird den Zollbehörden über eine Single-Window-Umgebung die für die zollbehördliche Kontrolle erforderliche Sorgfaltserklärung bzw. vereinfachte Erklärung zur Verfügung gestellt.

Bei der Durchführung der Kontrollen von Zollanmeldungen überprüft die Zollbehörde den Status, den der entsprechenden Sorgfaltserklärung von den zuständigen Behörden in dem Informationssystem nach Art. 33 EUDR zugewiesen wurde. Geht aus dem Status hervor, dass das relevante Erzeugnis vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr kontrolliert werden muss, setzen die Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr aus, damit die Kontrolle durchgeführt werden kann.

Wird der Zollbehörde von einer zuständigen Behörde mitgeteilt, dass ein relevantes Erzeugnis, das auf den Markt gelangt oder diesen verlässt, nichtkonform mit

der EUDR ist, gestattet diese die Überlassung des Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhr nicht.

Die Zollbehörden gestatten die Überlassung des relevanten Erzeugnisses, wenn es alle sonstigen Anforderungen und Formalitäten nach Unionsrecht oder nationalem Recht erfüllt und einer der folgenden Umstände vorliegt:

- Aus dem Status im Informationssystem geht nicht hervor, dass es vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr kontrolliert werden muss.
- Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr wurde ausgesetzt und die zuständigen Behörden haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird.
- Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr wurde ausgesetzt und die zuständigen Behörden haben mitgeteilt, dass die Aussetzung aufgehoben werden kann.

### 13.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 21 u. 27 EUDR)

In der EUDR ist eine umfassende Zusammenarbeit der beteiligten Behörden vorgesehen.

Dafür sollen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates untereinander, mit den Zollbehörden ihres Mitgliedstaats, mit den zuständigen Behörden und Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammenarbeiten.

Auch soll ein reger Informationsaustausch bezüglich der Informationen zu Untersuchungen und deren Durchführung stattfinden.

Dieser Austausch findet auch über das gemäß Art. 33 EUDR eingerichtete Informationssystem statt. Die zuständigen Behörden erhalten Zugang zu Informationen über Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, einschließlich Sorgfaltserklärungen und vereinfachten Erklärungen für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger, sowie die Art der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnissen.

Stellt eine zuständige Behörde einen Verstoß gegen die EUDR und schwerwiegende Mängel fest, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, warnt die zuständige Behörde die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission. Dies gilt insbesondere, wenn sie ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt entdecken, welches sie für nicht verordnungskonform halten, um die Rücknahme oder den Rückruf dieses Erzeugnisses vom Verkauf in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Für den Informationsaustausch mit den Zollbehörden findet auch der Zollkodex der Union Anwendung.

### 14. Begründete Bedenken (Art. 31 EUDR)

Natürliche und juristische Personen können begründete Bedenken bei den zuständigen Behörden geltend machen, wenn sie meinen, dass ein oder mehrere Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler gegen die EUDR verstoßen.

Die zuständigen Behörden haben diese Bedenken zu bewerten und auf ihre Begründetheit zu überprüfen. Anschließend ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Durchführung von Kontrollen und Anhörungen von Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern, um potenzielle Verstöße aufzudecken. Gegebenenfalls ergreifen sie auch vorläufige Maßnahmen nach Art. 23 EUDR, um zu verhindern, dass relevante Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind, in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden.

Die zuständige Behörde unterrichtet innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der begründeten Bedenken, die Person, die die Meldung gemacht hat, über die getroffenen Maßnahmen und begründet die Entscheidung.

Unbeschadet weiterer Verpflichtungen sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der Identität der natürlichen und juristischen Person vorsehen, die be-

gründete Bedenken vorlegen oder Untersuchungen durchführen, um die Einhaltungen der Bestimmungen der EUDR durch Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler zu überprüfen.

## 15. Zugang zur Justiz (Art. 32 EUDR)

Jede natürliche und juristische Person soll nach dem jeweils geltenden Verwaltungs- und Prozessrecht des Mitgliedstaates Zugang zu Verwaltungs- und Gerichtsverfahren haben, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden überprüfen zu lassen.

## 16. Überprüfung und Ausweitungen auf weitere Rohstoffe und Ökosysteme (Art. 34 EUDR)

Art. 34 EUDR sieht vor, dass die Kommission zu festgelegten Terminen eine allgemeine Überprüfung vornehmen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten soll. In dieser Überprüfung sollen unter anderem die Auswirkungen der EUDR auf Landwirte, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, die Wirksamkeit der EUDR und die Rolle von nachgelagerten Marktteilnehmern, Händlern und Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern bei der Sicherstellung der Entwaldungsfreiheit bewertet werden.

Auch soll eine Erweiterung der relevanten Rohstoffe auf weitere Rohstoffe, einschließlich Mais, bewertet und die Liste der relevanten Erzeugnisse (Anhang I zur EUDR) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um sicherzustellen, dass auch alle wichtigen relevanten Erzeugnisse erfasst sind. Zudem soll eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EUDR auf andere Ökosysteme, wie sonstige bewaldete Flächen, Grünland, Torf- und Feuchtgebiete bewertet werden.

Damit enthält die EUDR bereits eine Grundlage für eine zukünftige Erweiterung ihres Anwendungsbereichs.

Je nachdem, wie die Wirksamkeit der EUDR und die Auswirkungen auf das jeweilige Ökosystem bewertet werden, ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in naher Zukunft durchaus wahrscheinlich.

## 17. Abschließend – Was ist zu tun?

Im ersten Schritt müssen Unternehmen prüfen, ob sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder aus der Europäischen Union ausführen. Hierfür müssen die in Anhang I der EUDR gelisteten Erzeugnisse geprüft werden.

Kommt ein Unternehmen zu dem Ergebnis, dass es ein relevantes Erzeugnis im Sinne des Anhang I der EUDR in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitgestellt oder aus der Europäischen Union ausführt, muss ein Unternehmen weiter prüfen, welche Rolle es hierfür unter der EUDR einnimmt. Diese Frage ist jeweils einzeln für jedes betroffene relevante Erzeugnis zu beurteilen.

Je nachdem, welche Rolle ein Unternehmen für ein relevantes Erzeugnis einnimmt, sind anschließend die daran geknüpften Pflichten aus der EUDR zu erfüllen.

Für viele Unternehmen wird die Erfüllung der Pflichten aus der EUDR die Etablierung neuer Prozesse, Abläufe und Zuständigkeiten erforderlich machen. Dies kann zeitaufwändig sein und die Einbindung verschiedener Abteilungen, wie zum Beispiel (technischer) Einkauf, Compliance/Rechtsabteilung, Vertrieb oder Kundenmanagement, so dass Unternehmen mit der Umsetzung der EUDR frühestmöglich beginnen sollten. Je nach Zuschnitt eines Unternehmen kann für die Erfüllung der Pflichten aus der EUDR auch auf bereits etablierte Prozesse und Abläufe aufgebaut werden. Soweit Unternehmen Informationen aus der vorgelagerten Lieferkette benötigen, sollte hierfür genügend Zeit eingeplant werden, um sicherzustellen, dass diese rechtzeitig vorliegen.

Bei Fragen lohnt sich ein Blick in die FAQ und Leitlinien der Kommission. Diese enthalten bereits Antworten auf viele, wenn auch nicht auf alle Fragen. Es ist davon auszugehen, dass die FAQ und Leitlinien der Kommission laufend überarbeitet und aktualisiert werden. Es dürfte sich als betroffenes Unternehmen lohnen, die FAQ und Leitlinien bei der Umsetzung der Pflichten aus der EUDR heranzuziehen und Überarbeitungen und Aktualisierungen dieser Dokumente zu verfolgen.

## Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Art. 4 Abs. 2 EUDR enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt/erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen."

   Unterschrift im folgenden Format:
   „Unterzeichnet für und im Namen von:
   Datum:
   Name und Funktion:
   Unterschrift:"

## Vereinfachte Erklärung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

Angaben, die in der vereinfachten einmaligen Erklärung von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern gemäß Art. 4a Abs. 3 EUDR enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer).
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code) und Freitextbeschreibung der relevanten Erzeugnisse, einschließlich Handelsbezeichnung, und einmalige geschätzte jährliche Menge der relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, ausgedrückt in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls ausgedrückt in Eigenvolumen oder Stückzahl. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die geschätzte Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Postanschrift oder Geolokalisierung aller Grundstücke oder Postanschrift des Betriebs oder aller Grundstücke, auf denen der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger relevante Rohstoffe erzeugt. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Postanschrift oder die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten werden. Werden die relevanten Erzeugnisse auf verschiedenen Grundstücken erzeugt, so ist die Postanschrift oder die Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben.
4. Folgende Erklärung: „Mit dieser Erklärung bestätigt der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die er in Verkehr bringt oder ausführt, erfüllen wird, und dass er diese nur dann in Verkehr bringen oder ausführen wird, wenn kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der genannten Verordnung verstoßen."

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

## Ansprechpartner


**Dr. Martin Dieckmann**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Partner
Tel +49 40 36805-116
martin.dieckmann@esche.de

**Dr. Philipp Engelhoven**
Rechtsanwalt, Partner
Tel +49 40 36805-119
philipp.engelhoven@esche.de

**Hanna Wiedenhaus**
Rechtsanwältin, Associated Partnerin
Tel +49 40 36805-119
hanna.wiedenhaus@esche.de

**Dr. Jan Boris Ingerowski**
Rechtsanwalt, Partner
Tel +49 40 36805-114
janboris.ingerowski@esche.de

**Claudia Katharina Gardemann**
Rechtsanwältin, Senior Associate
Tel +49 40 36805-530
claudia.gardemann@esche.de

**Inga Sophie Hehl**
Rechtsanwältin, Associate
Tel +49 40 36805-119
inga.hehl@esche.de



ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
Tel +49 40 36805-0
Fax +49 40 36805-333
esche@esche.de | www.esche.de